

Die Untertanen von Schellenberg bitten Josef Johann von Liechtenstein, ihnen die Schupflehen nach altem Herkommen zu überlassen. Ausf. o. O., 1732 September 18, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht mit disen zue beunruhigen bitten mihr, endts benanthe gethreue unterthanen, underthänigist uns nicht ungnädigist aufzuenehmen, indeme es künfftighin das herschafftliche interesse in fehrneren wohlstandt zue erhalten, sowohl als unssere euseriste nothwendig und anligenheit, uns dahin verlaiteth und zwinget, indeme die zeit wider verhandene die herrschafftliche schupflehen² in der herschafft Schellenberg, wie von althershero, wider zue verlassen und verehrschazen³.

Also ist unsser unterthänigist bitten, unsser althen lehenleuthen umb dise grosse gnad, uns die lechen, wie vorhero, in dem preis wider gnädigist zue converniren und darbey beruhen zue lassen, indeme sy schon in einem hohen preis gestigen, das, wan sy noch höher solthen steigen, die althen lechenleuthen die den lechenzins bis dato richtig bezalt, auch die lechen in bemülichen ehren erhalten, völlig darvon abgetreiben werden. Herentgegen anderen übel hausenden, alwo der lechenzins schwerlichen oder thails gahr nicht zue bekhommen, und die lechen in euseristen abgang und ruin gesetzt werden, wie bey einigen schon würckhlichen geschechen, dergestalten in die handt gebracht würden, das bey wenigen jahren die lechen in abgang von solchen leuthen gebracht würden, das fürohin khein ehrlicher [2] hausmann khein solches lechen nicht mehr könnte oder wurde umb den jezigen zins annehmen, sonderbahr wan der liebe Gott uns mit einer algemainen seucht oder anderer landts ungelegenheiten wurde haimsuchen, wie dan schon bey kurzen jahren geschechen ist, kein fleissiger, erlicher bestandtsman nicht mehr wurde zue bekhommen sein.

Weylen ohnedeme die lechen schon im höchsten preis gestigen seindt, das fast einem erlichen man bey einigen fehljahren wegen dem leidigen unziffer, hagel oder anderen missjahren der zins unmöglich fallet auffzuebringen, über dises wurde uns die verenderung der lechen in der erst kürzlich erneuerethen aydtssteuer eine grosse confusion machen, indeme die ross und hab, so bey ihnen in der landtschafftlichen besteuering als vermögen angesetzt worden, bey verliherung der lechen müesten abstellen. Herentgegen denen, so keine hab in die steuerung gehabt, ietzt die hab nothwendig müesten anstellen. Also müeste man nothwendig der armen landtschafft mit grösten cösten und spesen eine neue aydtssteuer vornehmen.

Als gelangt demnach an euer hochfürstlich durchlaucht, unsserem gnädigsten landtsfürsten und herrn, herrn, etc., unsser unterthänigistes bitten, sy geruhen in hohen landtsfürstlichen gnaden, uns arme und gethreue unterthanen in dissem angeregten mosten [?] forderist künfftighin zum högsten nachthayl des herschafftlichen interesse, uns aber zum schaden und confusion nicht weither oder höher in dissem beschweren [3] zue lassen, das mihr alte lechenleuth darvon nicht abgetriben wurden, sonderen auch wie andere lechenleuth, als vom gottshaus St. Lucy und St. Johan, so auch grosse lechen bey uns haben, ebenmässig alle 15 jahr verehrschazet werden, und alle zeith bey ihrem althen lechenzins ohne die geringste steigerung iederzeith denen althen bestandts ehrlichen lechenleuthen allezeith gelassen werden. Derowegen die lechen in so schönen standt erhalten werden, in pflanzung der bomen und anderen aufferbeurlichkhkeiten, das man sy vor anderen unbestendigen lechen weith voraus kemmet. Demnach geleben mihr der getrösten hoffnung, unsser unterthänigistes bitten werde uns nicht versagt, sondern in gnaden entsprochen

¹ *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² *Schupf- oder Falleben wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.*

³ *„Ehrschatz“ war eine Abgabe im Lebensrecht, die dem Lebensherrn bei einer Besitzveränderung entrichtet werden musste. „Verehrschätzen“ bedeutet somit „den Ehrschatz von einem Gut bezahlen“. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 10, Leipzig 1785, S. 203.*

werden, wie wür dan auch in dero hohen landtsfürstlichen gnaden uns underthänigist empfehlen, und für dise hohe gnad zue dero landtsfürstlich gesunder glücklicher regierung und höchstem aufnehmen des ganzen hochfürstlichen hauses mit weib und kinderen Gott instendigist bitten und als gethreuste unterthanen verharren.

Euer hochfürstlich durchlaucht unsers gnädigsten landesfürsten und herren, herren.

Unterthänigiste unterthanen der herrschafft Schellenberg, manu propria⁴

[4] [Dorsalvermerk]

Präsentatum⁵, den 18. Septembris 1732.

[Adresse]

Ahn den durchleuchtigsten herzog und fürsten Johan Joseph Adam, des Hayligen Römischen Reichs⁶ fürsten und regierern des hauses Liechtenstein, herzog zue Troppau⁷ und Jägerndorff⁸, graff zue Rittberg⁹, etc., ritter des Guldenen Vlies¹⁰, Grand¹¹ von Spanien der ersteren class, dero römischen kayserlichen und königlichen catholischen mayestät würckhlichen geheimen rath, unsseren gnädigsten landtsfürsten und herren, herren.

⁴ *eigenhändig.*

⁵ *Vorgelegt.*

⁶ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

⁷ *Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.*

⁸ *Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).*

⁹ *Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).*

¹⁰ *Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.*

¹¹ *„Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.*